

SATZUNG der

Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die "Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V." ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gesellschaft dient der Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Psychoanalyse in Forschung, Lehre und Versorgung (Prävention, Behandlung und Rehabilitation). Sie fördert die Anwendung der Psychoanalyse in Psychotherapie und Psychosomatik.

2. Die Gesellschaft stellt Grundanforderungen für die Aus- und Weiterbildung von Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytikern und analytischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten an von ihr anerkannten Instituten auf und normiert Kriterien für die Qualifikation der von ihr bestätigten Lehr- und Kontrollanalytiker(innen).

3. Die Gesellschaft vertritt die Standes- und Berufsinteressen ihrer Mitglieder.

4. Die Gesellschaft versteht sich

4.1 als wissenschaftliche Fachgesellschaft der an den von ihr anerkannten Instituten ausgebildeten Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker

4.2 als Dachgesellschaft der analytischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen.

4.3

als Spitzenverband der psychoanalytischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

§ 3 Mitglieder

1. Die Gesellschaft hat ordentliche, affilierte und außerordentliche Mitglieder.

1.1

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung nach den Richtlinien der Gesellschaft an einem von ihr anerkannten Institut abgeschlossen hat oder mit einer entsprechenden Aus-/Weiterbildung Mitglied einer der psychoanalytischen Fachgesellschaften DGAP, DGIP, DPG und DPV ist oder die Ausnahmestimmungen der Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft erfüllt.

1.2

Affiliertes Mitglied kann werden, wer eine tiefenpsychologisch fundierte Aus-/ Weiterbildung an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut abgeschlossen hat oder die Übergangsbestimmungen der Aus-/ Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft erfüllt.

1.3

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in Aus-/Weiterbildung (Praktikantenstatus) an einem von der Gesellschaft anerkannten Institut befindet.

2.

Über Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft entsteht mit Zahlung der Aufnahmegebühr und Erteilung der Einzugsermächtigung gem. § 17 Nr. 1. Sie begründet zugleich die Mitgliedschaft im örtlich zustän-

digen Landesverband der Gesellschaft (s. § 9).

2.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband sowie durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss mittels "Einschreiben/Rückschein" ergehen und den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Beitragsschuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gröblich und vorsätzlich gegen die Interessen der Gesellschaft, insbesondere gegen ihre Satzung oder Beschlüsse ihrer Organe, verstößt oder ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder erheblich zu beeinträchtigen. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Ausschlussordnung der Gesellschaft. In minderschweren Fällen kann die Mitgliederversammlung das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Sektionen

1.

Die Mitglieder der Gesellschaft bilden zur Verfolgung spezieller berufsrechtlicher und berufsständischer Aufgaben im Sinne des § 2 Nr. 3 Sektionen in Form rechtlich unselbständiger Untergliederungen.

Entsprechend der interdisziplinären Tradition der Psychoanalyse sind die Sektionen verpflichtet, die gemeinsamen Ziele des psychoanalytischen Berufsstandes zu bewahren und die Interessen der Gesellschaft und der jeweils anderen Sektion angemessen zu berücksichtigen.

1.1

Die Sektion "Berufsverband der Ärztlichen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker (BÄP)" umfasst die ärztlichen Mitglieder der Gesellschaft.

1.2

Die Sektion "Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker (BPP)" umfasst die psychologischen Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich derjenigen, die weder Ärztin/Arzt noch Diplompsychologin/Diplompsychologe sind.

2.

Jede Sektion hält Sektionsversammlungen ab, nominiert aus dem Kreise ihrer ordentlichen Mitglieder eine Sektionsleiterin/einen Sektionsleiter und wählt deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Sektionsleiterin/der Sektionsleiter ist Mitglied des Vertretungsvorstands; sie/er wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

3.

Unbeschadet der generellen Zuständigkeit der Gesellschaft auch in berufspolitischen Fragen verfolgt jede Sektion ihre spezifischen berufspolitischen Aufgaben in Abstimmung mit dem Vertretungsvorstand (Verbandstreue) selbstständig.

§ 6 Arbeitskreise

1.

Um wissenschaftlichen Teilbereichen die für ein fachliches Eigenleben erforderliche Eigenständigkeit zu gewährleisten, können Arbeitskreise gebildet werden.

2.

Die Bildung eines Arbeitskreises wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Antrag aus der Mitgliederversammlung bedarf der Unterschrift von mindestens 20 Mitgliedern; er ist an den Vorstand zu richten.

3.

Ein Antrag auf Auflösung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Arbeitskreises.

4.

Die Mitglieder des Arbeitskreises können eine Arbeitskreisleitung wählen und sich eine Arbeitskreisordnung geben.

§ 7 Institute

1. Die Gesellschaft spricht die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsinstituten entsprechend den jeweils gültigen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Gesellschaft aus.
2. (Noch) nicht nach den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien definierten Instituten kann der Status eines Gastinstitutes zuerkannt werden.
3. Die Institute einer Region bzw. eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer können sich zur regionalen Durchsetzung der Standards und Ziele der Gesellschaft und der spezifischen Interessen der Institutsmitglieder zu Landeskongressen zusammenschließen.

§ 8 Kooperation mit Vereinigungen

1. Die Gesellschaft vertritt in berufspolitischen Fragen die Fachgesellschaften DGAP, DGIP, DPG und DPV im Benehmen mit deren Vorständen.
2. Sie kooperiert mit
 - a. der Sektion "Analytische Gruppenpsychotherapie" im DAGG
 - b. der VAKJP.

§ 9 Landesverbände und Länderrat

1. Zur Durchsetzung regionaler berufspolitischer Zielvorstellungen bilden die Mitglieder eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer Landesverbände in Form rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Vereine. Die Satzungen der Landesverbände müssen im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft stehen. Im Vereinsnamen muss deutlich werden, dass es sich um einen Landesverband der DGPT handelt.
2. Die Landesverbände beschließen in ihren eigenen Angelegenheiten, insbesondere auch über die personelle Besetzung ihrer Organe, selbständig. Soweit überregionale Interessen oder Interessen der Gesellschaft berührt sind, werden sie in Abstimmung und im Benehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft und unter Beachtung der Beschlüsse ihrer Organe tätig („Verbandstreue“).

3. Die Landesverbände pflegen den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und verfolgen deren Interessen sowie die Interessen der Gesellschaft auf regionaler Ebene. Sie unterstützen den Vorstand der Gesellschaft, der die Durchführung bestimmter Aufgaben an sie delegieren kann, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichten ihn über die wesentlichen Entwicklungen in den Regionen. Ihnen obliegen insbesondere die Kontakte zu den Kammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen, Landesministerien und sonstigen öffentlichen wie privaten Institutionen. Die Landesverbände können sich mit anderen Verbänden von Richtlinienpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in regionalen Vereinigungen zusammenschließen.

4. Den Landesverbänden werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel von der Gesellschaft aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse in Abstimmung mit den Landesverbänden zur Verfügung gestellt.

5. Die Vorsitzenden der Landesverbände, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter(innen), bilden auf Bundesebene den Länderrat. Dessen Mitglieder wählen aus ihrem Kreise eine(n) Vorsitzende(n) und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in), die unterschiedlichen Grundberufen angehören sollen; § 11 Nr. 1.1, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu den Aufgaben des Länderrats gehören insbesondere die gegenseitige Information über berufspolitische Entwicklungen in den Regionen sowie die Koordination der in Nr. 3 genannten Aktivitäten der Landesverbände, auch in Kooperation mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Zu diesem Zweck tagen Länderrat und Geschäftsführender Vorstand gemeinsam, in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen werden von der/dem Länderratsvorsitzenden, in Kooperation mit dem Geschäftsführenden Vorstand, einberufen und geleitet. Jeder Landesverband und die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben jeweils eine Stimme. Zwei Vertreter der Ausbildungskandidaten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 10 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. der Länderrat
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, den Leiterinnen/den Leitern der beiden Sektionen (Geschäftsführender Vorstand) und weiteren Vorstandsmitgliedern (Erweiterter Vorstand).

1.1

Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Die/der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(innen) und die beiden Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt, im Innenverhältnis Stellvertreterinnen/Stellvertreter und Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter allerdings nur, soweit sie dazu von der/dem Vorsitzenden ermächtigt wurden.

Die/der Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ggf. findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, statt. Werden für die Ämter der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen/des Stellvertreters und der Sektionsleiterinnen/Sektionsleiter jeweils nur eine Kandidatin/ein Kandidat aufgestellt, können alle in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Wahlen sind geheim.

Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands im Laufe des ersten Amtsjahres aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, darunter mindestens zwei ärztliche und zwei psychologische Mitglieder.

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte und dar-

über hinaus für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung deren Beschlüsse, Erstellung des Jahresberichts, Bericht an den Beirat, Vertretung der gemeinsamen berufspolitischen Interessen aller Mitglieder, Vorbereitung der wissenschaftlichen Arbeitstagungen.

1.2

Der Erweiterte Vorstand besteht neben dem Geschäftsführenden Vorstand aus

- der/dem Vorsitzenden des Länderrats und ihrer/ihrem bzw. seinem/seiner Stellvertreter(in) gem. § 9 Nr. 5
- der/dem Vorsitzenden des Beirats und ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreter(in) gemäß § 12 Nr. 1
- den Vorsitzenden bzw. Berufspolitischen Sprecherinnen/Sprechern der Fachgesellschaften gemäß § 8 Nr. 1
- drei der Delegierten der im Beirat vertretenen, nicht fachgesellschaftsgebundenen Institute und aus
- der Sprecherin/dem Sprecher der Mitglieder, die weder Ärztin/Arzt noch Diplom-Psychologin/ Diplom-Psychologe sind.

Die unter dem vierten Spiegelstrich genannten Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der nicht fachgesellschaftsgebundenen Institute bzw. ihrer Mitglieder im Beirat, die unter dem fünften Spiegelstrich genannten auf Vorschlag jener Mitgliedergruppe von der Mitgliederversammlung in einem gemeinsamen Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. Nr. 1.1. Abs. 2 letzter Satz und Absatz 3 gelten entsprechend.

Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er hat darüber hinaus vor allem koordinierende Funktion im Sinne der satzungsmäßigen Zweckerreichung gemäß § 2.

1.3

Der Geschäftsführende Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder der Gesellschaft kooptieren.

2.

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Gesellschaft, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, geleitet. Über den Verlauf

der Vorstandssitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

3.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste der Gesellschaft. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erhalten zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Beirat

1.

Der Beirat besteht aus

- den Mitgliedern des Ehrenpräsidiums (§ 14)
- den an den anerkannten Instituten (§ 7) gewählten Delegierten bzw. deren gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein müssen
- der/dem Vorsitzenden des Länderrats (§ 9 Nr. 5)
- den Vorsitzenden der Landesverbände gemäß § 9, soweit sie nicht bereits in anderer Funktion im Beirat vertreten sind
- den Vorsitzenden bzw. berufspolitischen Sprecherinnen/Sprechern der Vereinigungen gem. § 8
- zwei von den Kandidatinnen/Kandidaten der anerkannten Institute auf Bundesebene gewählten Vertreterinnen/Vertretern.

Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrem Kreise eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre/seinen Stellvertreter(in). § 11 Nr. 1.1 Abs. 3 gilt entsprechend.

2.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen, insbesondere die Institute und Fachgesellschaften wesentlich berührenden Angelegenheiten zu beraten und zu kontrollieren. Er entscheidet über die Anerkennung von Instituten sowie über die etwaige Rücknahme der Anerkennung und bestätigt die von den Instituten ausgesprochenen Ermächtigungen zur Lehr- und Kontrollanalytikerin/zum Lehr- und Kontrollanalytiker.

3.

Beirat und Vorstand tagen in der Regel zweimal jährlich gemeinsam, darunter anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft. Einberufung und Sitzungsleitung obliegen der/dem Beiratsvorsitzenden, die/der diese Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand delegieren kann. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben im Beirat kein Stimmrecht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Mitgliedern des Ehrenpräsidiums
- Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands sowie des Berichts aus dem Beirat
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen
- Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags und Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung kann dem Geschäftsführenden Vorstand Weisungen erteilen.

2.

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung); Ort, Tag und Zeit bestimmt der Geschäftsführende Vorstand. Sie soll mit der Arbeitstagung (Kongress) verbunden werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern einen Monat vor der Tagung schriftlich mitzuteilen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über die Mitgliederversammlung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Gesellschaftszwecks und zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.
Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder; die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreterinnen/Vertreter ist nicht statthaft.

5.
Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung der Versammlung näher zu regeln sind.

6.
Der Geschäftsführende Vorstand kann - unter Verzicht auf die Einladungsfrist - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dringende Gründe des Gesellschaftswohls dies erforderlich machen oder wenn die Berufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 14 Ehrenpräsidium

1.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung hat die Gesellschaft das "Ehrenpräsidium der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)" errichtet. In grundsätzlichen Fragen soll der Vorstand die Mitglieder des Ehrenpräsidiums konsultieren.

2.
Über die Zuwahl von Mitgliedern und anderen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Gesellschaftszwecks erworben haben, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 15 Wissenschaftsrat

In Fragen, die Wissenschaft und Forschung betreffen, wird die Gesellschaft von erfahre-

nen psychoanalytischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beraten.

Zu diesem Zweck beruft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands geeignete anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Wissenschaftsrat der Gesellschaft.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1.
Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand hinsichtlich obiger Beträge Einzugsermächtigung bei Fälligkeit zu erteilen.

2.
Mitglieder des Ehrenpräsidiums sind von allen Zahlungspflichten befreit. Entsprechendes gilt auf Antrag für solche Mitglieder, die das 68. Lebensjahr vollendet haben. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschränken oder aussetzen.

§ 18 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an Einrichtungen, deren satzungsmäßige Zwecke den in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben möglichst nahe kommen; hierüber ist bereits im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen.

§ 19 Übergangsbestimmung

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften wird der Vertretungsvorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Berlin, den 02.10.2009